

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist damit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Es ist privilegiert im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB, da es der Abwasserwirtschaft (öffentliche Versorgung dient). Privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich besonders bevorrechtigt zulässig.

Die Stellungnahme der Fachbehörden des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis (Boden + Grundwasserschutz, Naturschutz + Landschaftspflege) zum Bauvorhaben stehen noch aus. Auch vor dem Hintergrund, dass die Kläranlage dort bereits besteht, sind aus städtebaulicher Sicht bisher keine Belange ersichtlich, die dem Bauvorhaben entgegenstehen.

Das Einvernehmen kann erteilt werden.

Bauordnungsrecht:

Die Nachbaranhörung wird parallel zur Erstellung der Sitzungsvorlage gestartet.

Anlagen: